



Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz). Vernehmlassung

Name und Vorname:	Fraktion FDP]
Adresse:	Spichermatt 5, 6365 Kehrsiten]
Zuständig für Rückfragen:	Lilian Lauterburg]
Email-Adresse:	l.lauterburg@bluewin.ch]
Telefon Nr.:	041 610 49 49]

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig mit einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und einer öffentlich-rechtlichen Immobilien-Gesellschaft die Spitalversorgung gewährleistet wird (Art. 1)?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Keine

2. Sind Sie mit den gesetzlichen Aufgaben einverstanden, welche die Spital Nidwalden AG zusammen mit der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zu erfüllen hat (Art. 2)?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Keine

II. Spital Nidwalden AG

3. Sind Sie damit einverstanden, dass sich das Luzerner Kantonsspital zu 60 Prozent an der Spital Nidwalden AG unter Wahrung der Minderheitsrechte des Kantons Nidwalden beteiligen kann (Art. 4)?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Keine

4. Stimmen Sie den durch den Regierungsrat bei einer Veräusserung der Aktien insbesondere im Rahmen eines Aktionärbindungsvertrages gemäss Art. 4 zu folgenden zu sichernden Rechten zu?
1. Verbot der freien beziehungsweise Einschränkung der Weiterveräusserung;
 2. Ausübung des Rückkaufsrechts;
 3. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat, wobei diese Person weder Mitglied der Regierung noch Mitglied der Verwaltung des Kantons Nidwalden ist;
 4. Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.

JA NEIN JEIN

Bemerkungen:

[Der Verwaltungsrat des LUKS ist ein Fachgremium. Die Person im Verwaltungsrat sollte weder Mitglied der Regierung noch Mitglied der Nidwaldner Verwaltung sein. Die Regierung kann als Aktionärin ihre Rechte an der Generalversammlung ausüben und wird als solche über den Geschäftsgang der Spital Nidwalden AG informiert. Siehe auch Ausführungen am Schluss.]

5. Stimmen Sie dem in den Statuten festzulegenden Gesellschaftszweck der Spital Nidwalden AG zu (Art. 6)?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Keine.

6. Stimmen Sie der Sicherung der für Nidwalden wesentlichen Bestimmungen mittels des benötigten Mehrs von zwei Dritteln der Aktienwerte zu (Art. 6)? Das Mehr von zwei Dritteln ist erforderlich für
- a. die Verlegung des Standortes des Spitals,
 - b. den Wechsel der Pensionskasse für das Personal,
 - c. die Änderung der Regelung der Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

x JA NEIN

Bemerkungen:

[Wir haben uns gefragt, ob es notwendig ist, dass eine Vertretung der GSD an den Sitzungen teilnimmt, da der Verwaltungsrat ja an die Aktionäre berichten muss. (Siehe auch Antwort unter Punkt 9) Aber wenn das gewünscht wird, muss man für Punkt 3 in Art. 12 der Statuten sicher eine 2/3 Mehrheit vorsehen.]

III. Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehenden Immobilien in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Nidwalden ist und den Auftrag hat, der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8-19)?

x JA NEIN
Bemerkungen:
[Keine]

IV. Leistungsauftrag

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat im Rahmen der vom Landrat bewilligten Mittel mit dem Leistungsauftrag an die Spital Nidwalden AG auch gemeinwirtschaftliche Leistungen bestellen kann (Art. 20-22)?

x JA NEIN
Bemerkungen:
[Keine]

9. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion insbesondere zur Wahrnehmung des strategischen Controllings in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 23 Abs. 4)?

JA NEIN JEIN

Bemerkungen:
[Es kann Themen geben, die der VR unter sich besprechen möchte. Deshalb soll der VR entscheiden, wann die Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion an den Sitzungen teilnimmt. Evt. kann man auch darauf verzichten, da der VR den Aktionären ohnehin Bericht erstatten muss.]

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die im Staatshaushalt des Kantons bestehende Vorfinanzierung für das Kantonsspital in der Höhe von 21.8 Mio. Franken aufgelöst wird, und zu 40 Prozent der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zur Verfügung gestellt und zu 60 Prozent in die finanzpolitischen Reserven 2 der Staatsrechnung zugewiesen wird (Art. 28)?

JA NEIN JEIN

Bemerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass man die Ausstattung der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft im Bereich der Auflösung der Vorfinanzierung nochmals überprüfen sollte. Die Auflösung der Vorfinanzierung durch die jetzige Gesetzgebung macht Sinn. Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft mit einem Anteil von 40% dieser Vorfinanzierung nicht zu stark mit Kapital ausgestattet wird. Falls es die Businesspläne der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zulassen, ist zu prüfen, ob der Anteil tiefer als 40% angesetzt werden könnte. Somit würden die finanzpolitischen Reserven des Kantons gestärkt. Als Alternative ist zu prüfen, einen Teil der Gewinnreserven in Form eines höheren Dotationskapital an die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zukommen zu lassen. Dieser Schritt hat keinen Einfluss auf die Liquidität der Immobilien-Gesellschaft, bringt dem Kanton in Zukunft jedoch mehr finanziellen Spielraum durch die Ansetzung der Verzinsung des Dotationskapitals.

Allfällige weitere Anregungen und Bemerkungen:

1. Begriffsklärung

Im Gesetz Art. 20, Absatz 2, letzter Satz „Die wirtschaftliche Leistungserbringung im Rahmen eines Spitalverbundes ist zu berücksichtigen“. Können Sie bitte erklären, was das im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag genau heisst?

2. Was passiert, wenn die Umwandlung des LUKS in eine Aktiengesellschaft mit einer Holdingstruktur nicht zustande kommt?

3. Verzinsung Dotationskapital Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft

Analog dem Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Art. 15, Abs.3) soll Artikel 10, Abs. 3 im Spitalgesetz wie folgt ergänzt werden:

„Die Verzinsung des Dotationskapitals wird durch Vereinbarung zwischen der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft und dem Regierungsrat geregelt. **Der Mindestzinssatz beträgt 3%.**“

4. Kompetente Vertretung von Nidwalden im Verwaltungsrat

Ein wichtiges Anliegen ist uns, dass die Vertretung von Nidwalden im Verwaltungsrat der LUKS AG eine kompetente Person ist, die über Führungserfahrung von grösseren Unternehmen verfügt sowie betriebswirtschaftliche Qualifikationen und Erfahrung in strategischer Führung eines Unternehmens aufweist. So steht denn auch in den Unterlagen (Powerpoint Präsentation), die uns bei den Informationen zur Vernehmlassung zur Verfügung gestellt wurden, dass der VR des LUKS kein politisches Gremium sei, sondern ein Fachgremium (S.14, oben). Das möchten wir sicherstellen, indem im Gesetz festgehalten wird, dass weder ein Mitglied der Regierung noch ein Mitglied der Verwaltung Einsitz im VR des LUKS nimmt. Sollte ein Regierungsratsmitglied gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats LUKS sein, widerspricht das ausserdem der Corporate Governance, weil die Regierung z.B. die Spitaltarife abschliessend festlegt. Aus unserer Sicht sind die beiden Funktionen - Regierungsratsmitglied und Verwaltungsrat LUKS - nicht vereinbar. Die Regierung von Nidwalden kann sich profilieren, indem sie stets kompetente und unabhängige Personen für den VR der LUKS AG vorschlägt. Sie kann Einfluss auf die Spital Nidwalden AG nehmen, indem sie ihre Rechte als Aktionärin der Spital Nidwalden AG wahrnimmt.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 4, Abs.3, Punkt 3 wie folgt zu ergänzen:

„3. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat, wobei die betreffende Person weder Mitglied der Regierung noch Mitglied der Verwaltung des Kantons Nidwalden ist.“

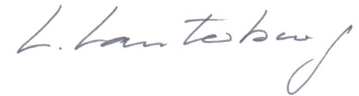
Grundsätzlich könnte man dies auch im Aktionärbindungsvertrag oder in den Statuten festhalten. Da diese aber bei Veränderungen von beiden Parteien gutgeheissen werden müssen, erachten wir ein Festhalten im Gesetz als einfacher.

Wir hoffen, Sie können unser Anliegen bezüglich einer fachlich hoch qualifizierten Vertretung im Verwaltungsrat, welche in keinem Interessenskonflikt steht, unterstützen. Wir würden uns freuen, wenn sich Nidwalden diesbezüglich als fortschrittlicher und weitsichtiger Kanton erweisen würde.

5. Im Aktionärbindungsvertrag Seite 14 , Punkt 17.c. ...Um Missverständnissen vorzubeugen würden wir vorschlagen , den letzten Satz wie folgt zu schreiben: Jede Partei kann *anschliessend* den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.]

Datum 7.02.2019

Unterschrift



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 8. Februar 2019** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
6371 Stans

oder an

staatskanzlei@nw.ch

2017.NWGS.D.17